



Anlagereglement

Vita Invest | Autoinvestment

**Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

Inhalt

Anlagereglement	3	
1 Allgemeines	3	
2 Grundsätze und Richtlinien	3	
2.1 Sicherheit / Diversifikation	3	
2.2 Vermögensanlage	3	
2.3 Arbeitgeberbeitragsreserven	4	
2.4 Rendite / Risikofähigkeit	4	
2.5 Liquidität	4	
2.6 Ausübung der Aktionärsrechte	4	
2.7 In- / Desinvestitionszeitpunkt	4	
3 Organisation	4	
3.1 Stiftungsrat	4	
3.2 Kassenvorstand	4	
3.3 Anlageausschuss	4	
3.4 Geschäftsführung	5	
3.5 Vermögensverwalter	5	
4 Anlagestrategie	5	
4.1 Anlagekategorien, Grundsatz	5	
4.2 Liquide Mittel	5	
4.3 Obligationen	5	
4.4 Aktien	5	
4.5 Immobilien	5	
4.6 Alternative Anlagen	5	
4.7 Infrastruktur	5	
4.8 Derivate	5	
4.9 Securities Lending	6	
4.10 Anlagen beim Arbeitgeber	6	
4.11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6	
5 Wertschwankungsreserve	6	
5.1 Allgemeines	6	
5.2 Äufnung, Führung und Kategorien	6	
6 Integrität und Loyalität	7	
6.1 Unterstellte Personen	7	
6.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)	7	
6.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)	7	
6.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)	7	
6.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)	7	
6.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)	7	
6.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)	7	
7 Kontrolle und Reporting	7	
7.1 Depotführung / Global Custody	7	
7.2 Wertschriftenbuchhaltung	7	
7.3 Bewertung der Anlagen	7	
7.4 Reporting	8	
8 Kosten der Vermögensverwaltung	8	
9 Schlussbestimmungen	8	

Anlagereglement

Ausgabe 2024

1 Allgemeines

In Anwendung von Ziffer 3 Abs. 6 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Anlagereglement im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Es werden dabei die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung und der Arbeitgeber-Vorsorgewerke zu beachten sind.

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Arbeitgeber-Vorsorgewerke, welche eine vom Autoinvestment abweichende firmeneigene Anlagestrategie umsetzen. Für diese Arbeitgeber-Vorsorgewerke findet das Anlagereglement firmeneigene Anlagestrategie Anwendung.

2 Grundsätze und Richtlinien

In Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung gemäss Art. 51a BVG und Art. 49a BVV 2 legt der Stiftungsrat die Vermögensanlage fest.

2.1 Sicherheit / Diversifikation

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt unter Würdigung der gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoverteilung. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 3 BVV 2).

Mit der Vermögensanlage ist insbesondere sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig erhalten und gestärkt werden kann.

2.2 Vermögensanlage

2.2.1 Grundsätze der Vermögensanlage, Autoinvestment

Das Vermögen der Stiftung besteht aus der Summe der Vermögen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber-Vorsorgewerke, dem Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene sowie dem Stiftungskapital.

Das Vermögen der einzelnen Arbeitgeber-Vorsorgewerke wird nicht einheitlich investiert, sondern es erfolgt eine Allokation des Vorsorgevermögens jeder einzelnen versicherten Person eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks auf eine von drei Anlagestrategien. Das Vorsorgevermögen eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks wird entsprechend in Abhängigkeit der Risikofähigkeit der ihm zugehörenden versicherten Personen gemäss drei verschiedenen Anlagestrategien investiert.

Die Allokation des Vorsorgevermögens einer versicherten Person auf eine von drei Anlagestrategien erfolgt in Abhängigkeit zu ihrer individuellen Risikofähigkeit (Autoinvestment). Ändert sich die Risikofähigkeit einer versicherten Person in einem bestimmten Mass (vgl. dazu Anhang II zu diesem Reglement), erfolgt automatisch (einmal jährlich) eine Re-Allokation ihres Vorsorgevermögens auf die adäquate Anlagestrategie.

Das Vorsorgevermögen des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene bzw. der ihm angehörenden versicherten Personen wird separat geführt und gemäss der konservativsten der drei Anlagestrategie (Anlagestrategie 1 Profil Ausgewogen) investiert.

2.2.2 Abweichung vom Autoinvestment

Das Autoinvestment gibt grundsätzlich die progressivste Anlagestrategie vor. Das Arbeitgeber-Vorsorgewerk kann

eine defensivere Anlagestrategie wählen.

Eine defensivere Anlagestrategie gemäss Autoinvestment wird nach einer der folgenden Varianten, welche vom Kassenvorstand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks bestimmt wird, umgesetzt:

- Variante 1: Die versicherte Person mit der tiefsten Risikofähigkeit gibt die Anlagestrategie für sämtliche versicherte Personen eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks vor.
- Variante 2: Bestimmte versicherte Personen einer Anlagestrategie können einer defensiveren Anlagestrategie zugewiesen werden (z.B. versicherte Personen, welche gemäss Autoinvestment der «Anlagestrategie 3 Profil Dynamisch» zugeteilt werden, werden der «Anlagestrategie 2 Profil Progressiv» zugeteilt.)

Der Kassenvorstand kann auf Antrag eine progressivere Anlagestrategie als das Autoinvestment wählen, wobei die von der Stiftung geforderten Bedingungen gemäss diesem Anlagereglement zu erfüllen sind.

Abweichungen zum Autoinvestment sind im Vorsorgeplan festgehalten.

2.2.3 Umfang der Teilvermögen pro Anlagestrategie

Das in eine bestimmte Anlagestrategie investierte Vermögen umfasst jeweils je Arbeitgeber-Vorsorgewerk:

- die Alterskapitalien der versicherten Personen, welche gestützt auf ihre Risikofähigkeit auf die jeweilige Anlagestrategie alloziiert sind; die iWSR (vgl. dazu das Vorsorgereglement Autoinvestment) auf eine bestimmte Anlagestrategie alloziierten versicherten Personen;
- anteilmässig die kWSR (vgl. dazu das Vorsorgereglement Autoinvestment) pro Anlagestrategie, sofern keine Unterdeckung vorliegt.

Die technischen Rückstellungen werden der defensivsten Anlagestrategie, die das Arbeitgeber-Vorsorgewerk vorsieht, zugeordnet.

Für die Arbeitgeber-Vorsorgewerke werden pro Anlagestrategie, in welche sie investiert sind, getrennte Depots geführt.

Das Vermögen des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene umfasst:

- die Vorsorgekapitalien der Alters- und Hinterlassenenrentenbezüger sowie der Pensionierten-Kinderrenten und der Alterswaisenrenten;
- die iPK (vgl. das Vorsorgereglement Autoinvestment) der Rentenbezüger;
- die den Rentenbezügern zugewiesenen technischen Rückstellungen;
- die kollektiven Wertschwankungsreserven des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene, sofern keine Unterdeckung vorliegt.

2.3 Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven werden ausserhalb des Autoinvestments entweder in Cash oder im Profil Defensiv der Zürich Anlagestiftung (Valor 002.844.745) geführt. Der Arbeitgeber erteilt der Stiftung die entsprechende Anweisung. Die Arbeitgeberbeitragsreserven erhalten keine Beteiligung an der Netto-Performance aus dem Autoinvestment (vgl. dazu das Vorsorgereglement Autoinvestment). Der Kassenvorstand kann eine Verzinsung beschliessen, welche im Grundsatz jedoch nicht höher sein darf als die Verzinsung der Alterskapitalien (vgl. dazu das Vorsorgereglement Autoinvestment). Der Kassenvorstand kann der Stiftung beantragen ein anderes Verzinsungskonzept für die Arbeitgeberbeitragsreserven anzuwenden (z. B. abhängig von der Performance). Die Stiftung prüft das beantragte Verzinsungskonzept auf die Einhaltung gesetzlicher und reglementarischer Vorgaben und entscheidet abschliessend.

2.4 Rendite / Risikofähigkeit

Beim Festlegen der strategischen Asset Allocation (SAA) pro Anlagestrategie sind zu berücksichtigen:

- die Risikofähigkeit der versicherten Personen und Invaliden, deren Vermögen der jeweiligen Anlagestrategie zugeordnet ist,
- die Risikofähigkeit der Rentenbezüger,

- die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben. Unverhältnismässige Risiken sind dabei zu vermeiden.

Zur Ermittlung der Anlagestrategie, deren Rendite- und Risikoeigenschaften und der Zielhöhe der Wertschwankungsreserve wird periodisch eine Asset Liability Studie erstellt.

2.5 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden: Stiftung) jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

2.6 Ausübung der Aktionärsrechte

Aktienanlagen erfolgen ausschliesslich indirekt. Die Aktionärsrechte werden in der Regel von den Verwaltern dieser indirekten Anlagen wahrgenommen.

Sofern die Stiftung im Rahmen des sog. «proxy voting» über Mitwirkungsrechte verfügt, ist das Stimmrecht nach Möglichkeit wahrzunehmen.

2.7 In- / Desinvestitionszeitpunkt

In- bzw. Desinvestitionen (u.a. infolge Zahlungseingängen, Leistungszahlungen, Änderungen der Anlagestrategie) in Anlagen gemäss der Anlagestrategie des Arbeitgeber-Vorsorgewerks erfolgen innerhalb von zehn Arbeitstagen. Bei einer Änderung der Anlagestrategie beginnt diese Abwicklungsfrist mit Erhalt des Kassenvorstandsbeschlusses. Das Risiko für marktbedingte Wertschwankungen bei den Anlagen während der Abwicklungsfrist trägt das Arbeitgeber-Vorsorgewerk.

3 Organisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Kassenvorstand
- Anlageausschuss

- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage;
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien und der qualitativen Anforderungen an die Anlagen;
- Festlegung der Anlagestrategien;
- Überprüfung und Bestätigung der Vertragspartner in der Vermögensanlage;
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgehaltenen Grundsätze.

3.2 Kassenvorstand

Der Kassenvorstand als paritätisches Organ des Arbeitgeber-Vorsorgewerks:

- legt die Anlagestrategie gemäss Ziff. 8.1 des Vorsorgereglements Autoinvestment fest;
- legt die Verzinsung des Alterskapitals gemäss Ziff. 4.2 des Vorsorgereglements Autoinvestment fest;
- ist für die Bewirtschaftung des Vermögens verantwortlich;
- befolgt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
- überwacht periodisch die Risikofähigkeit des Arbeitgeber-Vorsorgewerks und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;
- entscheidet in besonderen Situationen über die Ausübung der Aktionärsrechte;
- entscheidet bei betrieblichen Veränderungen (Restrukturierungen, Fusionen etc.), über eine allfällige Anpassung der Anlagestrategie.

3.3 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss nimmt die ihm im vorliegenden Anlagereglement zugewiesenen Kompetenzen wahr. Unter anderem hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- Erarbeiten eines Vorschlages zur Anlagestrategie inklusive strategischer Bandbreiten
- Überwachung und Steuerung der Anlagen innerhalb der Anlagestrategie
- Entscheid über die Implementierung der Anlagestrategie bzw. der detaillierten Anlagestrategie
- Implementierung taktischer Sichtweisen innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Erarbeitung von Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Festlegung des Reportings
- Festlegung der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements und des Investment-Policy-Statements
- Vorbereitung des Entscheids und Antragstellung über externe Dienstleister zu Händen des Stiftungsrates, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Entscheid über Mandatsrichtlinien für Vermögensverwalter
- Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und die erzielten Ergebnisse,
- Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Einsatz von derivativen Instrumenten
- Wahrnehmung der Interessen der Vita Invest im Vermögensbereich gegenüber Dritten, einschliesslich Antragstellung betreffend Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen und Beizug von Rechtsvertretungen

3.4 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen der Geschäftsführung folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Überwachung der Vermögensanlagen und Unterstützung des Stiftungsrates und des Anlageausschusses in ihrer Tätigkeit
- Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und den Anlageausschuss
- reglementskonforme und fristgerechte Umsetzung der Entscheide des Stiftungsrates oder Anlageausschusses
- Verantwortung für die Liquiditätsplanung und -kontrolle
- Durchführung des Rebalancings

- Verantwortung für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Auswahl von externen Dienstleistern, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Information der Destinatäre der Stiftung über die Entwicklung der Vermögensanlagen
- Verantwortung für die Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung.
- Teilnahme an den Sitzungen des Anlageausschusses

3.5 Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV 2 erfüllen.

Die Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen gemäss des ihnen übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Umfang und Inhalt der zu erstellenden Reportings werden definiert.

4 Anlagestrategie

Die Anlagestrategien samt strategischer Asset Allocation sind im Anhang I zu diesem Reglement festgehalten.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 53 - 57 BVV 2) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

4.1 Anlagekategorien, Grundsatz

Die Aufzählung der Anlagekategorien ist abschliessend. Anlagen in andere Anlagekategorien sind nicht gestattet.

4.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind entweder auf einem Kontokorrent oder als Festgelder bzw. Treuhandanlagen anzulegen. Festgelder und Treuhandanlagen dürfen nur bei Banken mit einem angemessenen Rating erfolgen.

4.3 Obligationen

Als Schuldner sind nur die öffentliche Hand und Privatunternehmungen erlaubt.

4.4 Aktien

Bei der Anlageklasse Aktien sind nur Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) gestattet. Art. 71a BVG zur Stimmpflicht bei börsenkotierten Aktien findet damit keine Anwendung.

Bei Kollektivanlagen, die die Abgabe einer Stimmempfehlung ermöglichen, kann der Stiftungsrat frei entscheiden, ob er eine solche Empfehlung abgeben will oder darauf verzichtet.

Investitionen können indexiert oder mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.5 Immobilien

Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen.

Direkte Investitionen in Immobilien sind nicht zulässig.

4.6 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity und Insurance Linked Securities sind ohne Nachschusspflicht vorzunehmen.

Solche Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

4.7 Infrastruktur

Anlagen in Infrastruktur sind ohne Nachschusspflicht vorzunehmen und dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

4.8 Derivate

Derivative Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 56a BVV 2), die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind, dürfen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

Die entsprechenden Fachempfehlungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Basisanlage, welche dem derivativen Finanzinstrument

zugrunde liegt, muss im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig sein.

Zulässige derivative Instrumente (Long- und Short-Positionen) sind: Call- und Put-Optionen auf physische Anlagen und Teilanlagen, Indices, Zinssätze, Devisen und Baskets, sowie Zins- und Währungsswaps, Zins-, Index- und Währungsfutures sowie Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen des Arbeitgeber-Vorsorgewerks oder des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein (keine Leerverkäufe).

Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten.

Es dürfen nur solche Derivate eingesetzt werden, die keine von der Vita Invest zu erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Nicht verwendet werden dürfen insbesondere OTC-Derivatgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 107 Abs. 2 FinfraG.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

4.9 Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist nicht gestattet. Im Rahmen der eingesetzten Kollektivanlagen ist diese jedoch erlaubt, falls die eingesetzten Kollektivanlagen diese zulassen.

4.10 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht gestattet. In Anwendung von Art. 57 BVV 2 sind jedoch Anlagen in Obligationen und Aktien von börsenkotierten Unternehmen, welche der Stiftung an-

geschlossen sind, in einzelnen Mandaten entweder im Umfang ihres Gewichtes in der Benchmark oder in vergleichbaren Mandaten zulässig.

4.11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann, sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 möglich (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

5 Wertschwankungsreserve

5.1 Allgemeines

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen der Stiftung zu erfüllen wird eine Wertschwankungsreserve (WSR) gebildet (basierend auf den Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2). Die WSR auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz soll die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizontes) auffangen.

Die Zielgrösse der WSR ist gemäss der finanzökonomischen Methode zu berechnen.

Bei dieser Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien innerhalb der strategischen Asset Allocation (im Folgenden: SAA) die WSR ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit die geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Horizont von einem Jahr ermöglicht.

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve beruht auf dem Value-at-Risk Ansatz:

Verwendet werden anerkannte Berechnungsmodelle, wie z.B. direkt auf historischer Volatilität beruhende Modelle oder auch stochastische Modelle (sog. „Monte Carlo“- Simulationsmodelle).

Die folgenden Parameter werden in der Berechnung berücksichtigt:

- Aktuelle Asset Allocation (SAA)
- Historische Volatilität σ der Strategie
- Mindestrendite $i_{\min}$ (Sollrendite)

- Zukünftig erwartete Rendite der Anlagestrategie
- Sicherheitsniveau (Z)

Die WSR wird in Prozenten der Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien plus technische Rückstellungen) ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von min. 95% ($Z=1.644$) zugrunde gelegt, sowie eine Sollrendite, die mindestens der Verzinsung des Alterskapitals entspricht. Bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus sind auch die Struktur und die erwartete Entwicklung der Passivseite der kaufmännischen Bilanz angemessen zu berücksichtigen

Die WSR wird bei Vertragsbeginn eingebracht oder allmählich aufgebaut. Es können Beitrags- und /oder Ertragsfinanzierung vereinbart werden.

Die Höhe der WSR wird periodisch überprüft.

5.2 Äufnung, Führung und Kategorien

Die Äufnung der WSR erfolgt abhängig und getrennt nach Anlagestrategie. Die Ziel-Wertschwankungsreserven pro Anlagestrategie sind in Anhang III zu diesem Reglement festgelegt.

Aus Sicht der Vorsorgewerke werden jeweils zwei verschiedene Kategorien von WSR geführt:

Einerseits werden pro versicherte Person «kollektive Anteile an den Wertschwankungsreserven (kWSR)» geführt. Dabei handelt es sich um kollektive Mittel, an welchen die einzelne versicherte Person nur im Rahmen eines Teil- oder Gesamtliquidationstatbestandes partizipiert. Bei Pensionierung wird die bisher im Arbeitgeber-Vorsorgewerk geführte kWSR der versicherten Person anteilmässig in die Wertschwankungsreserve des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene übertragen. Kollektive Wertschwankungsreserven werden demnach sowohl auf Ebene Arbeitgeber-Vorsorgewerk als auch im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene geführt.

Andererseits werden pro versicherte Person auf Ebene Arbeitgeber-Vorsorgewerk «individuelle Anteile an den Wertschwankungsreserven und den freien Mitteln mit anwartschaftlichem Charakter (iWSR)» geführt. Dabei han-

delt es sich um eine individuelle Zuweisung eines Teils der Wertschwankungsreserven an eine bestimmte versicherte Person, an welchem diese in weitergehendem Umfang partizipiert.

Im Rentnervorsorgewerk auf Stiftungsebene wird eine kollektive Wertschwankungsreserve geführt. Zusätzlich wird ein «individuelles Pensionskonto (iPK)» für Alters- und Partnerrentner geführt, in welchem jeweils ein Anteil der Netto-Performance gutgeschrieben oder belastet wird.

6 Integrität und Loyalität

6.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- die mandatierten Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen);
- die Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Mitglieder des Kassenvorstands;
- die Mitglieder des Anlageausschusses;
- die Geschäftsführung;
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte.

6.2 Anforderung an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV 2)

Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 3.5 können natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in den Ziff. 6.3 – 6.7 zu beachten.

Die Vermögensverwalter sind ausserdem zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.

Gelten für einzelne Vermögensverwalter strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

6.3 Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch im Kassenvorstand oder Anlageausschuss vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

6.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

6.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

6.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Die Vermögensverwalter im Sinne von Ziffer 3.5 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrosessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches) zugefallen sind beziehungsweise diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden.

6.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Der Geschäftsführer verlangt von den Vermögensverwaltern gemäss Ziff. 3.5 sowie von den Verantwortlichen im Sinne von Art. 48g BVV 2 eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

Die schriftliche Erklärung nach Art. 48l BVV 2 enthält insbesondere,

- die Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen und
- die Bestätigung, dass keine missbräuchlichen Eigengeschäfte getätigt wurden.

7 Kontrolle und Reporting

7.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers oder des Global Custodians muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Ziff. 6.

7.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

7.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen

gemäss Swiss GAAP FER Nr. 26 (true & fair view).

Anlagen, für welche kein Kurswert verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

7.4 Reporting

Die Vermögensverwalter erstellen regelmässig einen schriftlichen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

Die Vermögensverwaltungstätigkeit gemäss Ziff. 3.5 und die Art der Berichterstattung des Vermögensverwalters sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Der Vermögensverwalter bestätigt der Stiftung per Ende Jahr die Einhaltung der Vorgaben für die Anlagen gemäss Ziff. 6.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Anlagetätigkeit. Die entsprechenden Berichte sind durch die Vermögensverwalter und die Stiftungsverwaltung zu erstellen.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im Dezember 2023

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat

8 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Ausarbeitung der Anlagestrategie, Anlagecontrolling, Anlagemanagement, allfälligen Vermögensübertragungen, allfällige Kosten für die Berechnung der Wertschwankungsreserven nach der finanzökonomischen Methode und der Ausbildung des Kassenvorstandes gehen zu Lasten des betreffenden Arbeitgeber-Vorsorgewerks oder des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene.

9 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Anlagereglement Version Autoinvestment tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

Es kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden.

Anhang I: Anlagestrategien

Anlagestrategie	Mischvermögen der Zürich Anlagestiftung		
	Profil Ausgewogen	Profil Progressiv	Profil Dynamisch
	Anlagestrategie 1 / Rentner-vorsorgewerk	Anlagestrategie 2	Anlagestrategie 3
Valor	002.844.737	002.844.727	050.270.077
ISIN	CH0028447370	CH0028447271	CH0502700773
Erstausgabe	Januar 2007	Januar 2007	April 2020
Ausgabe/Rücknahme	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Benchmark	Customized Index	Customized Index	Customized Index
Fondswährung	CHF	CHF	CHF
Vermögensverwaltung	Diverse	Diverse	Diverse
Ziel-Wertschwankungsreserve	10%	12.5%	15%
Anlagepolitik	Ertragssteigerungen durch ausgewogenen Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragsmaximierung durch verstärkten Einsatz von Aktien unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve	Ertragsmaximierung durch verstärkten Einsatz von Aktien und alternativen Anlagen unter Einbezug der Ziel-Wertschwankungsreserve
Aktien	15% - 40%	25% - 50%	40% - 60%
Obligationen	30% - 60%	20% - 50%	5% - 30%
Immobilien, Hypotheken	0% - 30%	0% - 30%	0% - 30%
Alternative Anlagen	0% - 15%	0% - 15%	0% - 20%

Für die Arbeitgeber-Vorsorgewerke werden pro Anlagestrategie, in welche sie investiert sind, getrennte Depots geführt.

Anhang II: Zuteilung der versicherten Personen in die Anlagestrategien vor Pensionierung

Massgebend für die Zuteilung ist das Verhältnis zwischen überobligatorischem zum gesamten Altersguthaben im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung der versicherten Person.

Anlagestrategie 1: Das Verhältnis ist kleiner als 37%

Anlagestrategie 2: Das Verhältnis ist zwischen 37% und 67%

Anlagestrategie 3: Das Verhältnis ist über 67%

Anhang III: Ziel-Wertschwankungsreserve und Äufnung der Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve setzt sich zusammen aus einem kollektiven und individuellen Anteil. Der Zielwert des kollektiven Anteiles beträgt immer 10% der Altersguthaben / Vorsorgekapitalien und Rückstellungen der Anlagestrategie. Die Zuweisung erfolgt quartalsweise.

Anlagestrategie 1 / Rentnervorsorgewerk: Zielwert der WSR 10% der Altersguthaben / Vorsorgekapitalien und Rückstellungen

Vorhandene kollektive WSR in Prozenten ihres Zielwertes im Vorquartal		Zuweisung der Netto-Performance in die kollektive WSR	Zuweisung der Netto-Performance in das individuelle Performancekonto / freie Mittel /individuellesPensionskonto
Von	Bis		
< 0%	0%	100%	0%
0%	25%	75%	25%
25%	50%	66.7%	33.3%
50%	75%	50%	50%
75%	100%	33.3%	66.7%
100%		0%	100%

Anlagestrategie 2: Zielwert der WSR 12.5% der Altersguthaben / Vorsorgekapitalien und Rückstellungen

Vorhandene kollektive WSR in Prozenten ihres Zielwertes im Vorquartal		Zuweisung der Netto-Performance in die kollektive WSR	Zuweisung der Netto-Performance in das individuelle Performancekonto/ freie Mittel
Von	Bis		
< 0%	0%	100%	0%
0%	25%	75%	25%
25%	50%	60%	40%
50%	75%	50%	50%
75%	100%	25%	75%
100%		0%	100%

Anlagestrategie 3: Zielwert der WSR 15% der Altersguthaben / Vorsorgekapitalien und Rückstellungen

Vorhandene kollektive WSR in Prozenten ihres Zielwertes im Vorquartal		Zuweisung der Netto-Performance in die kollektive WSR	Zuweisung der Netto-Performance in das individuelle Performancekonto/ freie Mittel
Von	Bis		
< 0%	0%	100%	0%
0%	33%	66.7%	33.3%
33%	50%	50%	50%
50%	66%	33.3%	66.7%
66%	100%	20%	80%
100%		0%	100%